Benutzungs- und Gebührensatzung

für das Dorfgemeinschaftshaus in der Gemeinde Ferna

Auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBL. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBL. S. 177), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBL. S. 285; 329) in der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBL. S. 301) hat der Gemeinderat Ferna in seiner Sitzung vom 05.10.2001 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschafthaus in der Gemeinde Ferna erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Ferna werden die Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

Mit der Gebühr sind entschädigt: Wasser, Strom, Beleuchtung, Heizung und Benutzung des Mobiliars.

§ 2 Gebührenpflichtige Veranstaltungen

Die Tagesgebühr für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses beträgt:

Lfd.Nr.	Bezeichnung	EUR
1	Bei halbtägiger Benutzung (bis 4 Std.)	26,00
2	Bei ganztägiger Benutzung	46,00
3	bei mehrtägiger Benutzung (ab 2 Tagen) je Tag	38,00

Bei der Beschädigung von Einrichtungsgegenständen sind die Kosten der Wiederbeschaffung zu erstatten

Gebührenpflichtig sind alle privaten Veranstaltungen.

Für alle Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und Organisationen der Gemeinde Ferna gilt die Sonderregelung gemäß § 4.

§ 3 Gebührenfreie Veranstaltungen

Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:

- 1. Gemeinderatssitzungen,
- 2. Sitzung von Ausschüssen der Gemeinde Ferna,
- 3. von der Gemeinde einberufene Bürgerversammlungen,
- 4. Veranstaltungen im öffentlichen Interesse, die von der Gemeinde oder dem Bürgermeister durchgeführt werden,
- 5. Versammlungen von Parteien und Fraktionen der Gemeinde Ferna.

§ 4 Sonderregelungen

Alle Vereine, Verbände und Organisationen in der Gemeinde Ferna können im Dorfgemeinschaftshaus jährlich zwei gebührenfreie Veranstaltungen durchführen. Diese Veranstaltungen sind somit gemäß § 2 von den Benutzungsgebühren freigestellt.

§ 5 Reinigung der Räume

Die Reinigung der Räume hat grundsätzlich jeder Benutzer selbst vorzunehmen.

Erfolgt keine Reinigung der Räume durch den Benutzer, wird die Reinigung durch die Gemeinde durchgeführt. Für die dabei entstehenden Kosten ist vom Benutzer zusätzlich ein Betrag von 40,00 € an die Gemeinde zu entrichten.

Bei allen unter § 3 Nr. 1 bis 4 aufgeführten gemeindlichen Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die Reinigung der Räume und die dabei anfallenden Kosten.

§ 6 Verleihung von Einrichtungsgegenständen

Für die Benutzung von Einrichtungsgegenständen (Mobiliar) des Dorfgemeinschaftshauses außerhalb des Gebäudes wird folgende Gebühr jeweils pro ausgeliehenem Gegenstand der Einrichtung erhoben:

Einrichtungsgegenstand	EUR
je Stuhl / 3 Tage	0,40
je Tisch / 3 Tage	1,00

§ 7 Gebührenbezahlung

Die gemäß der §§ 2 und 6 festgesetzte Gebühr ist vor Beginn der Veranstaltung in der Gemeinde einzuzahlen.

Zahlungspflichtiger ist der Veranstalter. Die endgültige Abrechnung der Veranstaltung hat, soweit erforderlich, bis zum fünften Tage nach der Veranstaltung mit der Gemeinde zu erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen treten außer Kraft.

Genehmigungs- und Ausfertigungsvermerk:

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus in der Gemeinde Ferna wurde mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld vom 19.10.2001 (Az.: 15.21-Sa) bestätigt.

Ferna, den 06, 11, 2001

Reimann Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus in der Gemeinde Ferna wurde im Amtsblatt "Obereichsfeld-Born" der Verwaltungsgemeinschaft "Am Ohmgebirge" Worbis Nr. 14/01 vom 21.12. 2001 öffentlich bekanntgemacht. Die Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus in der Gemeinde Ferna tritt am 01. 01. 2002 in Kraft

(L.S.)

Ferna, den 27.12.2001

Reimann Bürgermeister

3